

Satzung des Vereins Stop Finning Deutschland e.V.

§. 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Stop Finning Deutschland e. V.
Sitz des Vereins ist Elmshorn.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist der Umwelt- und Tierschutz. Insbesondere, aber nicht ausschließlich, dient er dem Schutz von Knorpelfischen aller Art.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Durchführung wissenschaftlicher und populärer Informationsveranstaltungen, die die Bildung im Bereich der Ökologie fördern, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, im Hinblick auf Meeres – und Wasserökologie;
- Maßnahmen, die der Erhaltung und dem Schutz lebender Organismen dienen und die Zerstörung von Meeresflora und Meeresfauna verhindern, wie unter anderem Aufklärungsaktionen und Beratung, Protestaktionen, Demonstrationen, Petitionen, Aufräum-/Säuberungsaktionen von Lebensräumen und andere gewaltfreie Aktionen;
- Veranstaltungen und Maßnahmen jeder Art, die dazu dienen, das Recht zukünftiger Generationen auf eine gesunde Umwelt zu schützen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Artenvielfalt der Ökosysteme der Meere, wie unter anderem Vorträge, Aufklärungsaktionen, Protestaktionen, Demonstrationen, Petitionen, Informationsveranstaltungen und andere gewaltfreie Aktionen;
- die Veröffentlichung von Dokumenten über illegale Eingriffe in weltweite Ökosysteme sowie nationale und internationale Naturschutzgesetze;
- die Erkundung solcher illegaler Aktivitäten und deren Dokumentation sowie die

öffentliche Aufklärung über die Folgen solcher Eingriffe;

- die Unterstützung jeder anderen gemeinnützigen Organisation, die in diesem Sinne tätig ist und mit Stop Finning Deutschland e. V. zusammenarbeitet;
- die Zweckverwirklichung kann auch durch finanzielle Unterstützung und Weiterleitung von Spenden an andere gemeinnützige Organisationen erfolgen, die in diesem Sinne tätig sind.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz von nachgewiesenen Auslagen, sofern sie diesen schriftlich gegenüber dem Vorstand geltend machen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, der oder die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Eine Begründung ist bei einer Ablehnung nicht erforderlich.

Der Vorstand ist berechtigt, außerordentliche Mitglieder, passive, fördernde und / oder Ehrenmitglieder zuzulassen. Diese Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, sind aber zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen berechtigt.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Bereits gezahlte Beiträge werden im Fall des Austritts nicht erstattet.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein oder ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder er nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen diese Entscheidung des Vorstandes die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Beiträge

Ein Beitrag kann vom Vorstand festgelegt werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand und erweiterter Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB besteht aus

- dem Vorsitzenden und
- dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem Vorstand,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer sowie
- bis zu zwei Beisitzern.

Im Innenverhältnis müssen der Vorstand und der erweiterte Vorstand alle Angelegenheiten gemeinsam beraten und abstimmen.

Hierfür wird nach Bedarf zusammengetreten. Diese Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands und des Vorstands werden von der

Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis der neue Vorstand und erweiterte Vorstand gewählt ist. Mit der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand oder erweiterten Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand bzw. der erweiterte Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen einen/eine Nachfolger/in bestellen, der/die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

Der erweiterte Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung und Begleitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Entscheidung über die Mittelverwendung
- Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung einer Tagesordnung
- Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
- Beschlussfassung über die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (MV) findet einmal jährlich statt.

In der MV hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Die MV ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes, ggf. auch des erweiterten Vorstands
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

Eine MV muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Vorstandsmitglied oder drei Mitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird; dieses Verlangen ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei

Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

Eine MV wird vom Schatzmeister geleitet. Er wird ggf. vom Schriftführer vertreten. Ist auch dieses Mitglied des erweiterten Vorstands verhindert, wählt die MV aus ihrer Mitte eine Versammlungsleiterin oder Versammlungsleiter.

Die MV wird vom Vorstand durch Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen, gerechnet vom Datum der Einladung an. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der MV beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Schriftlichkeit ist in beiden Fällen auch bei Verwendung elektronischer Datenübertragungen gewahrt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge, zur Tagesordnung, die vom erweiterten Vorstand nicht angenommen wurden oder die erstmals in der MV gestellt werden, entscheidet die MV mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dieses gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

§ 9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

Für Wahlen gilt: Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

Ist es einem stimmberechtigten Vereinsmitglied nicht möglich, an einer ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung persönlich teilzunehmen, so kann dieses Mitglied im Rahmen einer schriftlichen Stimmrechtsvollmacht ein teilnehmendes, stimmberechtigtes Mitglied beauftragen, seine Entscheidung zu Tagesordnungspunkten oder Abstimmungen abzugeben.

Ferner ist es den Vereinsmitgliedern möglich, bei den Versammlungen per Internet (z. B. Skype) zugeschaltet teilzunehmen und ihre Stimme abzugeben.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend sind.

Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erforderlich und ausreichend. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen und darüber

hinaus die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 10 Haftung

Der Vorstand und ggf. der erweiterte Vorstand haften nur für Vorsatz. Dies gilt auch für Mitglieder, die bei der Verwirklichung der Vereinszwecke tätig werden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Im unmittelbaren Anschluss an diese Mitgliederversammlung hat der Vorstand zu beschließen, ob er der Auflösung zustimmt.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins. Sie sind dann gemeinsam vertretungsberechtigt; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Umwelt- und Tierschutz. Insbesondere, aber nicht ausschließlich, dem Schutz von Knorpelfischen aller Art.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird.

Kiel, den 04.06.2014